

Antrag an eine Mit- oder Stockwerkeigentümerversammlung

Wer ist berechtigt einen Antrag an die Mit- bzw. Stockwerkeigentümerversammlung zu stellen?

Jede Eigentümerschaft ist dazu berechtigt einen Antrag an die Versammlung zu stellen. Grundsätzlich wird der Antrag von jener Eigentümerschaft geschrieben, die etwas verändern möchte.

Wie muss ein Antrag eingereicht und an wen muss dieser gerichtet werden?

Der Antrag muss in schriftlicher Form an die Verwaltung zu Händen der Mit- bzw. Stockwerkeigentümerversammlung abgegeben werden.

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Ein Antrag kann grundsätzlich jederzeit eingereicht werden, spätestens jedoch gemäss der im Reglement aufgeführten Antragsfrist, so dass dieser für die nächste Versammlung traktandiert werden kann. Ferner bitten wir Sie zu beachten, dass bei umfangreichen Anträgen noch genügend Zeit für die Vervielfältigung der Unterlagen bleibt, so dass diese an die Mit- bzw. Stockwerkeigentümer rechtzeitig zugestellt werden können.

Was muss ein Antrag beinhalten?

Folgende Inhalte sollten in einem Antrag aufgeführt und abgeklärt werden:

- a. Was möchte man verändern?
- b. Wie hoch sind die Initial-/Investitionskosten und wer soll diese zu welchem Anteil übernehmen?
- c. Wie hoch sind die Folgekosten und wer soll diese zu welchem Anteil übernehmen?

Was ist sonst noch zu beachten?

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass eine gültige Offerte für den Antrag vorliegt und die Arbeiten zu diesen Kosten durchgeführt werden können, damit der Anteil verteilt werden kann.

Der Antrag muss eine konkret formulierte Frage enthalten, worüber durch die Versammlung mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Je nach Art des Antrages wird das Einfache Mehr, das qualifizierte Mehr oder Einstimmigkeit benötigt. Welches Quorum für den Antrag gewählt wird, ist entweder im Reglement geregelt oder geht aus der aktuell gültigen Praxis/Rechtsentscheide hervor.

Kann ein Antrag auch ausserhalb einer Versammlung bewilligt werden?

Bei den meisten Reglementen besteht die Möglichkeit, dass auch ausserhalb einer ordentlichen Versammlung ein Antrag gestellt werden kann. Über diese Anträge ist jedoch ein Zirkularbeschluss zu fassen, bei welchem für jede Art von Antrag Einstimmigkeit benötigt wird.

Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls aus dem jeweiligen Reglement oder Nutzungs- und Verwaltungsordnung zu entnehmen.

Wir bitten Sie dabei zu beachten, dass a.o. Versammlungen und/oder Zirkularbeschlüsse nicht Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind und je nach Aufwand zusätzliche Kosten verrechnet werden.

Antragsformular

Mit- bzw. Stockwerkeigentümergeinschaft

Versammlung vom

Antragssteller:in

Antragstitel

Antragstext

Kosten (geschätzt)

CHF

- z.L. Erneuerungsfonds
- z.L. laufende Rechnung
- z.L. bereits gebildeter Rückstellungen
- z.L. Antragssteller:in

Beilagen

- z.B. Offerten/Fotos/Pläne

Ort | Datum

Unterschrift
